

Hirtenamtes viel für sein Volk in der Slowakei getan hat; Msgr. Michael Buzalka, seit 1938 Weihbischof von Trnava, verdient durch seine theologische Lehrtätigkeit und als Rektor des Priesterseminars von Bratislava. Msgr. Vojtassák war als Vertreter des Episkopates zur Zeit Titos Mitglied des Staatsrates gewesen, Msgr. Buzalka Militärbischof, Msgr. Gojdic dagegen ist nie im öffentlichen Leben hervorgetreten; er mußte verschwinden, weil man seine Herde in die schismatische orthodoxe Kirche hineinzwingen will.

Die Anklagepunkte redeten von „Verschwörung gegen die Volksrepublik“, von „Versuchen, die neue soziale Ordnung gewaltsam zu ändern“, von Spionage, Verat militärischer Geheimnisse, Vorbereitung eines neuen Krieges usw. Als Spionage gilt dabei jeder pflichtmäßige Bericht an den Vatikan. Verschwörung gegen die Volksdemokratie ist es, wenn die Bischöfe im Gehorsam gegen den Papst das Exkommunikationsdekret gegen die Anhänger der kommunistischen Ideologie durchführen, wenn sie gegen „patriotische“, in Wirklichkeit schismatische Geistliche pflichtgemäß einschreiten, wenn sie von der Nuntiatur Instruktionen für die Verfolgungszeit empfangen, wenn sie für den Fall der eigenen Verhaftung einen Stellvertreter ernennen.

Der Prozeß erinnerte in vielem an den Schauprozeß gegen Kardinal Mindszenty. Die unglücklichen Opfer der sogenannten „Volksjustiz“ machten den Eindruck von Automaten, sie hatten jede Kontrolle über ihre geistigen Fähigkeiten verloren und gaben die unmöglichsten Dinge zu. So Msgr. Gojdic, daß ihn der Sekretär der Nuntiatur zum gewaltsamen Umsturz des herrschenden Systems aufgefordert habe, da jetzt der geeignete Augenblick gekommen sei; daß er das Volk zur Aktion gegen die Regierung aufgehetzt habe; daß der Vatikan mit seinem Dekret gegen den Kommunismus in der Tschechoslowakei Anarchie stiften wollte u. dgl. Wenn dem Angeklagten die gewünschte Antwort nicht sofort einfiel, half der Staatsanwalt nach. Sagte der Bischof zum Beispiel: „Ich habe das getan, weil...“, fiel ihm der Staatsanwalt ins Wort: „weil ich ein Feind des Volkes bin“, und der Bischof sprach nach: „weil ich ein Feind des Volkes bin“. Verteidiger der Angeklagten kamen überhaupt nicht zu Wort. Die Verhandlungen wurden durch den Rundfunk übertragen, aber nicht aus dem Gerichtssaal, sondern nachträglich auf Grund des Tonbandes, mit dem man inzwischen machen konnte, was man wollte.

Mit den drei verurteilten slowakischen Bischöfen ist die Zahl der in Osteuropa eingekerkerten Oberhirten auf 27 gestiegen, abgesehen von den in ihren eigenen Palais gefangenen tschechischen Bischöfen. Elf Bischöfe haben ihre Treue zur katholischen Kirche mit dem Tode besiegelt. Eine genaue Statistik über die gefangenen oder ermordeten Priester zu geben ist nicht möglich. Die Zahlen, die durch die Presse gingen, sind absolut unzuverlässig. Wenn es zum Beispiel hieß, in Albanien seien 715 Priester verhaftet, so ist das unmöglich, da es dort nur etwa 200 gibt. In der Ukraine können nicht 3600 Geistliche tot sein (vgl. Zeitbericht im Januarheft S. 301), da ihre Zahl viel geringer ist und leider ein bedeutender Teil zur orthodoxen Kirche abgefallen ist. In Rumänien sind bestimmt nicht alle Priester im Gefängnis und nur wenige getötet worden.

Kirche und Kino. „1300 Filme kritisch betrachtet“ heißt der Titel des im Februar 1951 erschienenen Handbuchs, das die „Katholische Film-Kommission“ für Deutschland in Düsseldorf herausgegeben hat. Das Handbuch gibt über jeden der in den letzten fünf Jahren in Deutschland gezeigten Filme Aufschluß. Es bringt in Stichworten: Inhaltsangabe, moralische Bewertung, künstlerischen Gesamteindruck, Produktionsfirma, Produktionsjahr, Verleihfirma, Zensur der „Selbstkontrolle“, Namen des Regisseurs und der Darsteller, Angabe der Nummer, unter der

im „Film-Dienst“ (Verlag Haus Altenberg) eine ausführliche Besprechung zu finden ist.

Die „Katholische Film-Kommission“ ist gemäß einer Anweisung der päpstlichen Filmenzyklika von 1938 vom deutschen Gesamtepiskopat beauftragt, die katholische Öffentlichkeit über den Wert der einzelnen Filme zu unterrichten. Die 20 Mitglieder der Kommission werden berufen von der „Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit in Deutschland“. In jeder der großen Uraufführungsstädte befinden sich korrespondierende Mitglieder der Kommission. Für die Beurteilung jedes Films werden Gutachten von mehreren Mitgliedern der Kommission eingeholt, außerdem werden die Beurteilungen der Katholischen Filmbüros des Auslands zur endgültigen Klassifikation herangezogen. Die interne Arbeitsweise der Kommission wurde erst im Laufe der Zeit zu ihrem jetzigen Hochstand entwickelt. Der Außenstehende kann nur schwer ermessen, welche Unsumme von Arbeit mit der Tätigkeit der Kommission, mit der Redaktion des „Film-Dienstes“ und des neuen Handbuchs verbunden ist. Lehrer und Seelsorger, Eltern und Erzieher, vielleicht auch die Filmwirtschaft werden der katholischen Filmkommission für die unparteiische, wertvolle Arbeit, die hier geleistet wurde, dankbar sein. (M Gr)

Film-Selbstkontrolle. 58 demokratische Kulturstaaten der Welt haben eine staatliche Filmzensur. Nur in Deutschland war man der Auffassung, eine Filmzensur sei gegen die Menschenwürde, und versuchte es deshalb mit einer „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“. Von den Vätern dieses Gedankens wird dabei „Filmwirtschaft“ so verstanden, daß dabei die beherrschende Stellung den Produzenten, Verleihern und Kinobesitzern gebühre. Zum echten Begriff der Wirtschaft gehört aber vor allen Dingen der Konsument. Und dieser war bis jetzt in der „Selbstkontrolle“ nur mit 49 Prozent vertreten.

Die katholische Kirche läßt sich auf den Streit, was besser sei, eine Staatszensur oder eine „Selbstkontrolle“, nicht ein. Sie hat aber im Anschluß an die bekannten Vorfälle anläßlich des Films „Die Sünderin“ durch ihren berufenen Vertreter erklärt, daß sie aus der Selbstkontrolle ausscheide, und nur dann wieder eintrete, wenn folgende Forderungen erfüllt werden: 1. Die Katholische Kirche hat das Recht, zu jeder Sitzung einen beauftragten Vertreter zu senden und nicht wie bisher nur zu jeder vierten Sitzungswoche. 2. Dieser Vertreter hat das Recht zur Publikation des Sitzungsverlaufes und seiner eigenen Stellungnahme (bisher bestand Schweigepflicht). 3. Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer dürfen nicht mehr wie bisher 51 Prozent der Stimmen stellen. 4. Auch die Filmreklame fällt unter die Selbstkontrolle, was bisher nicht vorgeschrieben war. 5. Produzenten, Verleiher und Kinobesitzer, die in drei mächtigen Wirtschaftsverbänden zusammengeschlossen sind, müssen für eine wirksame Durchführung der Entscheidungen Gewähr leisten. Wenn diese Forderungen nicht angenommen werden, kann die katholische Kirche die Verantwortung für eine Mitwirkung in der Selbstkontrolle nicht übernehmen. Sie würde sonst nur Zierat und Tarnung an einer Institution bilden, bei der im Konfliktfall (siehe „Sünderin“) die geschäftlichen Interessen überwiegen. (M Gr)

Der Rotary-Club. 1905 gründete ein junger Rechtsanwalt, Paul Harris, in Chicago einen Club, der Männern aus der Geschäftswelt und der freien Berufe offenstehen sollte. Da man jeweils der Reihe nach bei verschiedenen Gastgebern zusammenkam, nannte man ihn den Rotary-Club. Sein Zweck war gegenseitige Hilfe und Pflege der Freundschaft. Rasch verbreitete er sich über die Vereinigten Staaten und schon 1910—12 kam er über Irland und England nach Europa. Aus dem Rotary-Club wurde der Rotary International. Heute zählt er 7000 Clubs mit